

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
für Geschäftskunden der PPU Umwelttechnik GmbH

Stand: 01.06.2016

1. Geltungsbereich & Abwehrklausel

- 1.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht individualvertraglich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 1.2 Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen. Solche Bedingungen verpflichten den Auftragnehmer nur, falls er sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.3 Durch Erteilung eines Auftrages per Bestellung oder per Vertrag bestätigt der Auftraggeber, dass er diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie von ihm anerkannt werden.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Bei Auftragserteilung im Wege der Bestellung des Auftraggebers, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Versendung der bestellten Ware zustande.
- 2.2 Soll ein individueller Vertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden, gilt der Vertrag als geschlossen, sobald er von den Vertragsparteien wirksam unterschrieben worden ist.
- 2.3 Leistungsangebote des Auftragnehmers gelten als freibleibend und stellen kein bindendes Angebot dar. Der Auftraggeber wird hierdurch lediglich aufgefordert durch seine Bestellung ein Angebot abzugeben.
- 2.4 Die zum Angebot des Auftragnehmers gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und darin beschriebenen Eigenschaften sind nur maßgeblich, falls in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preis / Preisangleichung

- 3.1 Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen gelten die Preise ab Werk des Auftragnehmers ohne Verpackungs- und Versandkosten sowie Zölle. Die vereinbarten Preise stellen den Nettopreis dar und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.2 Die vereinbarten Preise gelten für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Vertragsschluss als verbindliche Festpreise.
- 3.3 Sollten sich vorbehaltlich 3.2 die für die Preiskalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluss und Lieferung ändern, ist der Auftragnehmer zur Preisangleichung berechtigt. Dabei gehen Kostensenkungen zugunsten des Auftraggebers und Kostensteigerungen zulasten des Auftraggebers. Voraussetzung für die Preisanpassung ist,

dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß der Ausschreibung zu Grunde liegenden Preiskalkulation nachweist. Kann zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen gefunden werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt bei einer Preisangleichung von mehr als 25 % vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, werden zu einem Stundensatz von:

- Ingenieur 90,00 €/ Std.
- Techniker / Meister 75,00 €/ Std.
- Facharbeiter 45,00 €/ Std.

berechnet. Eventuelle separate Reise- und Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Regiearbeiten sind, falls nicht ausdrücklich vereinbart gem. den Sätzen wie in 3.4 zu vergüten. Regiearbeiten werden vom Auftraggeber an die PPU Umwelttechnik beauftragt. Als Regiearbeiten gelten weiterhin bauseitig nicht erledigte Vorarbeiten des Auftraggebers, welche durch die PPU Umwelttechnik im Rahmen des Baues übernommen werden müssen, um einen fristgemäßen Bauablauf zu gewährleisten. Unabhängig davon sind auch pauschale Verrechnungssätze für Leistungen, die projektbezogen angeboten werden.

4. Lieferzeit

4.1 Die durch den Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Liefertermine gelten auch als erfüllt, wenn die Lieferung bis zum Liefertermin den Betrieb verlassen hat.

5. Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber auf dessen Wunsch versandt, geht im Zeitpunkt der Absendung der Ware, spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Versendungskosten trägt.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, welche auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- 6.3 Es bestehen keine Ansprüche aufgrund eines Mangels, falls nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt oder die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nur unerheblich ist. Ferner sind Mängel ausgeschlossen, falls durch den Auftraggeber oder einen Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen worden sind.

7. Zahlung und Fälligkeit

- 7.1 Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Falls keine schriftlichen anderweitigen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, ist die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe zu leisten. Die Zahlung hat ausschließlich auf das vom Auftragnehmer mitgeteilte Bankkonto zu erfolgen.
- 7.2 Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen durch die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung vor. Sollte sich der Auftraggeber vertragswidrig verhalten, insbesondere in Zahlungsverzug geraten, ist der Auftragnehmer berechtigt die Ware zurückzufordern.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Sollten Wartungs- oder Inspektionsarbeiten notwendig sein, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 8.3 Bis zum Eigentumsübergang ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zu benachrichtigen, falls gelieferte Ware gepfändet wird/werden soll oder durch sonstige Eingriffe von Dritten betroffen ist. Falls der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse gegenüber dem Auftraggeber nachweist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, die notwendigen Unterlagen auszuhändigen um ihn bei einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu unterstützen. Über das etwaige Abhandenkommen sowie die Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des vereinbarten Preises der Ware inkl. Mehrwertsteuer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- 8.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber und erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. Falls die Ware mit einem nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenstand verarbeitet wird, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu dem Wert der bearbeiteten Gegenstände zur Zeit der

Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Zur Sicherung der Forderungen tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen ab, welche aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung bereits zur Zeit des Vertragsschlusses an.

- 8.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, falls die zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Ausgenommen sind ebenfalls Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis

10. Gewährleistungen und Garantien

Die gesetzliche Gewährleistung gilt unverändert, für weitergehende Garantien müssen mit der PPU gesonderte Bedingungen vereinbart werden.

11. Haftungsausschluss

- 11.1 Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht sofern vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden nicht berührt.

- 11.2 Selbiges gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 12.2 Erfüllungsort ist vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vereinbarungen der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bayreuth, 15.07.2016
Wolfgang Pöhl